BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

Bundeskoordinatorentag 2016

Berlin, 03.11.2016

Reform des Vergaberechts

RA Markus Balkow
Bundesingenieurkammer, Berlin

Gliederung

1. Schwellenwerte
2. EU-Richtlinien - Oberschwellenbereich
3. Verfahrensarten
4. Auftragswertberechnung
5. Eignung und Leistungsfähigkeit
6. e-Vergabe
7. Ausblick:
   Entwurf Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1. Schwellenwerte

seit 1. Januar 2016:

- für Bauaufträge	5,225 Mio €
- für Dienst- und Lieferaufträge	209.000 €
- für Dienst- und Lieferaufträge oberster Bundesbehörden	135.000 €
- für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern	418.000 €.

2. Oberschwellenbereich

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)

  neu: Abschnitt 6:
  Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Vergabe- und Vertragsordnungen
  - VOB/A (Bauleistungen)
  - ~~VOL/A (Lieferleistungen)~~
  - ~~VOF (freiberufliche Leistungen)~~

3. Verfahrensarten

- **§ 119 GWB: „toolbox approach“**

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

(2) Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

Vergabeverfahren

BIngK BUNDES INGENIEURKAMMER

§ 74 Vergabeverordnung

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Die Richtlinie etabliert das sog. „Toolbox-Prinzip“, nach dem den Auftraggebern alle Verfahrensarten zur Verfügung stehen müssen.

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen birgt meist die Notwendigkeit von Verhandlungen in sich, sodass die anderen Verfahrensarten faktisch kaum in Frage kommen dürften.

4. Auftragswertberechnung

Auftragsbegriff § 3 VgV:

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne USt auszugehen.

gleichartige/ungleichartige Leistungen (§ 3 Abs. 7):

Bei Planungsleistungen sind nur die Werte gleichartiger Planungsleistungen zusammen zu rechnen.

5. Eignung

Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) = EU-weit standardisierte Eigenerklärung

- Nachweis aller rechtlichen und finanziellen Nachweise nicht mehr bei Abgabe des Angebots, sondern nur durch entsprechende Eigenerklärung

- Einreichung aller Dokumente nur durch das für den Zuschlag in Betracht kommende Unternehmen

Ausschlussgründe

BIngK BUNDES INGENIEURKAMMER

Obligatorische Ausschlussgründe:

- Korruption, Betrug, Geldwäsche
- Menschenhandel,
- **neu**: Nicht-Bezahlen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen

Fakultative Ausschlussgründe:

- Insolvenz,
- schweres berufliches Fehlverhalten,
- **neu**: erhebliche Schlechtleistung in früheren Verfahren

Leistungsfähigkeit

- kleinen und mittleren Unternehmen wird künftig der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erleichtert werden

Soweit ein Mindestumsatz zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt wird, wird dafür eine Höchstgrenze gesetzt werden.

Anforderungen an den Mindestumsatz werden grds. auf das max. Zweifache des Auftragswertes beschränkt werden

Referenzen

- Referenzen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Bei den Referenzprojekten wird zukünftig stärker auf die Vergleichbarkeit der Planungs- und Beratungsanforderungen der eingereichten Projekte abgestellt und nicht wie bisher üblich auf dieselbe Nutzungsart des Gebäudes.
- Öffnung des Referenzzeitraumes von 3 Jahren:
  im Bereich der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren wird eine Verlängerung ausdrücklich angeraten

Zuschlag

- der Zuschlag soll wie bisher weiterhin auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt werden.

künftig können neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen.

Auftraggeber soll hierbei konkrete Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften der zu beschaffenden Leistungen machen.

6. e-Vergabe

- für aller Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte
- für alle Arten von öffentlichen Aufträgen (Lieferleistungen, Bauleistungen, Dienstleistungen)
- Pflicht zur elektronischen Kommunikation und Datenaustausch
- verpflichtender Gebrauch von e-Certis: bis spätestens **18.10.2018**

7. Unterschwellenvergabe

- Unterschwellenvergabeordnung – UVgO als Ersatz der bisher geltenden VOL/A 1. Abschnitt
- Einführung bis voraussichtlich Frühjahr 2017?
- Regeln für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind dem Haushaltsrecht zugeordnet - Bund kann im Rahmen des Haushaltsrechts keine, die Länder und Kommunen gleichermaßen bindende Gesetze oder Rechtsverordnungen erlassen.
- Das BMWi will zunächst unverbindlichen Regelungstext abstimmen und dann im Bundesanzeiger veröffentlichen. Dieser muss im Anschluss über Verwaltungsvorschriften und durch Landesregelungen in Kraft gesetzt werden.

DISKUSSIONSENTWURF EINER VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE (UVGO-E)

GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE UND MASSGEBLICHER ORGANISATIONEN DER FREIEN BERUFE

Die kommunalen Spitzenverbände sowie maßgebliche Organisationen der Freien Berufe begrüßen im Grundsatz die Bestrebungen der Bundesregierung, die Regelungen im Unterschwellenbereich im Zusammenwirken mit den Ländern zu vereinheitlichen. Eine Unterschwellenvergabeordnung, die den bisherigen 1. Abschnitt der VOL/A ersetzen soll, sollte sich jedoch auf das Notwendige beschränken und keine neuen Regelungen einführen, für die bislang kein Regelungsbedarf gegeben war. Dies entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung nach Deregulierung und Entbürokratisierung und erhöht die Chance einer möglichst flächendeckenden Übernahme der neuen Vergabeordnung durch Länder und Kommunen.

Eine Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO lehnen wir ab.

- Eine flächendeckende Regelung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich gab es bislang nicht. Eine solche Regelung war und ist wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen, insbesondere der bei diesen Leistungen notwendigen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch nicht geboten. Mit dem Haushaltsrecht ist eine ausreichende Regulierung gegeben, die Wettbewerb und zugleich ein hohes Maß an Flexibilität sichert. Dies hat sich bewährt.

Vielen Dank!

RA Markus Balkow
Bundesingenieurkammer
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin
Telefon: 030 – 2589 882-0
Telefax: 030 – 2589 882-40
E-Mail: balkow@bingk.de
Internet: www.bingk.de

Zuschlagskriterien

Ziel:

- Willkür ausschließen
- objektiv, transparent und nichtdiskriminierend
- vorab zu veröffentlichen
- in ihrer Bedeutung zu gewichten
- müssen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen

Unterschwellenvergabe

- **Verhandlungsvergabe** mit /ohne Teilnahmewettbewerb
- VV ohne Teilnahmewettbewerb: **grundsätzlich mindestens drei Unternehmen** sind zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern.
- Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die nach HOAI abgerechnet werden darf auch **nur ein Unternehmen** zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.
- Der **Direktauftrag** bleibt auf die Vergabe von Leistungen bis zu einem vorauss. Auftragswert von 1.000 Euro ohne USt beschränkt.